

Habilitationsordnung

der Fakultät für Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.05.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Architektur erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Berichterinnen und Berichter
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Mündlicher Nachweis der Lehrbefähigung
- § 12 Entscheidung über die Lehrbefähigung – Habilitation
- § 13 Entscheidung über die Lehrbefugnis – Venia Legendi
- § 14 Beurkundung der Habilitation bzw. Venia Legendi
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen, Ruhen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Habilitation

Das Habilitationsverfahren dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach kompetent und selbstständig in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand in dem Fach, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde, die Lehrbefugnis (Venia Legendi) sowie das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll das Dekanat über das Habilitationsvorhaben sowie das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung ca. ein halbes Jahr (mindestens 4 Monate) vor der beabsichtigten Antragstellung nach § 4 in Kenntnis setzen.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann noch vor Eingang des Habilitationsantrags zu einem Vortrag, welcher der Vorstellung ihres bzw. seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
 1. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, welche durch die Promotion an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist,
 2. eine nach der Promotion – möglichst außerhalb der RWTH – ausgeübte wissenschaftliche Tätigkeit, welche in der Regel durch entsprechende wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen ist,
 3. eine Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht, das sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet bezieht und nicht bereits zweimal ein entsprechendes Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist,
 4. die Vorlage eines Exemplars der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Über die in Abs. 1 Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 4 Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Architektur zu richten und muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt,

2. ein höchstens drei Monate altes Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O (entfällt, wenn die bzw. der Antragstellende im öffentlichen Dienst steht),
 3. die Zeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen,
 4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. die Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen,
 5. die Dissertationsschrift oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 4. zugrunde liegende Arbeit,
 6. die Nachweise über weitergehende wissenschaftliche Tätigkeiten nach der Promotion im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2.,
 7. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie ggf. optional eine Liste erworbener Patente und Patentanmeldungen,
 8. eine vollständige Liste selbstständig abgehaltener Lehrveranstaltungen und öffentlicher Vorträge,
 9. die Habilitationsschrift – in elektronischer Form sowie vier gebundene Exemplare – in deutscher oder englischer Sprache,
 10. eine schriftliche Erklärung darüber, dass im Falle der Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt werden,
 11. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde und darin sämtliche in Anspruch genommenen Hilfen angegeben sind,
 12. eine eidesstattliche Erklärung zu eventuell andernorts unternommenen Habilitationsversuchen und deren Ergebnis unter Angabe der Zeit, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät sowie des Themas der Habilitationsschrift.
- (2) Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt auf der Grundlage einer von der Bewerberin bzw. vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9, eines darauf bezogenen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrages mit anschließender Diskussion gemäß § 11 sowie der Abhaltung einer öffentlichen studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation; gehören Dissertationsschrift und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist entweder ein eigenständiges wissenschaftliches Werk oder eine Zusammenfassung mehrerer bereits veröffentlichter oder veröffentlichungsreifer wissenschaftlicher Abhandlungen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und ergänzt werden um eine einleitende Darlegung und Bewertung der wichtigsten Ergebnisse.

- (4) Im wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion ist die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme des entsprechenden Fachgebietes in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.
- (5) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.

§ 6 Habitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habitationskommission. Ihr gehören an:
 1. die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät,
 2. die habilitierten Mitglieder der Fakultät.Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät; sie bzw. er wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan vertreten. Stimmrecht haben die oder der Vorsitzende sowie alle Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) Die Habitationskommission kann zu Habilitationen Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend hinzuziehen und ihnen Stimmrecht erteilen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Aussprache in der Habitationskommission teilzunehmen und haben Stimmrecht, falls sie Berichterin bzw. Berichtler gemäß § 8 Abs. 3 sind.
- (4) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Habitationskommission beschließt über die Annahme der Habilitationsschrift, die Auswahl der Gutachter, die Anerkennung der Lehrbefähigung (Habilitation), das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung sowie die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (6) Die Sitzungen der Habitationskommission sind nicht öffentlich; ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zur Habilitation gemäß § 4, informiert die Habitationskommission zwecks Einsichtnahme in die Unterlagen und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber ihre bzw. seine Entscheidung

über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens spätestens in dem auf die Einreichung des Habilitationsantrags folgenden Semester mit.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
 1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind,
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten nachweislich unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.
- (4) Außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens kann die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit der Habilitationskommission auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn festgestellt wird, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (5) Vom Verfahren zurücktreten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen, solange noch kein Gutachten i. S. d. § 9 vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder – bei nicht postalischer Beförderung – der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan die Berichterinnen und Berichter gemäß § 8. Sobald deren Zusagen vorliegen, teilt die Dekanin bzw. der Dekan die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen bzw. Berichter der Habilitationskommission, der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Rektorin bzw. dem Rektor sowie den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens wird die Fakultät laufend informiert.

§ 8

Berichterinnen und Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen bzw. Berichter, welche Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren sein müssen.
- (2) Mindestens eine Berichterin oder ein Berichter muss der Fakultät für Architektur als Mitglied des Kreises der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; mindestens eine Berichterin oder ein Berichter soll Mitglied einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung sein. Die Habilitationskommission kann Ausnahmen hiervon beschließen.

- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch als Berichterinnen bzw. Berichter bestellt werden.

§ 9

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten – möglichst innerhalb von drei Monaten – darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin oder ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstellen oder wird ein Begutachtungsauftrag abgelehnt, so muss die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten werden diese zusammen mit der Habilitationsschrift im Dekanat zur Kenntnisnahme seitens der Mitglieder der Habilitationskommission ausgelegt. Die Auslegungsdauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen dem Dekanat fristgerecht zugestellt werden. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Auslegungsdauer gemäß Abs. 2.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Auf der nach Ablauf der Einspruchsfrist anzuberaumenden Sitzung entscheidet die Habilitationskommission entsprechend § 6 Abs. 5 auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventuell eingegangener Einsprüche über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. In diesem Falle gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Über den Fortgang des Verfahrens entscheidet die Habilitationskommission nach Eingang der zusätzlich angeforderten Gutachten.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist der Habilitationsversuch gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 S. 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11

Mündlicher Nachweis der Lehrbefähigung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die untereinander unabhängig sein müssen, eins für den wissenschaftlichen Vortrag aus.

- (2) Der wissenschaftliche Vortrag mit einer Dauer von 45 Minuten und anschließender Diskussion soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber anberaumt und öffentlich angekündigt werden. Die Rektorin oder der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Berichterinnen und Berichter sowie die Mitglieder der Habilitationskommission sind dazu einzuladen.
- (3) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nicht öffentlichen Teil vor der Habilitationskommission – unabhängig von deren Beschlussfähigkeit – eine Diskussion statt. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission kann dazu Gäste zulassen, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema der Habilitationsschrift hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren will. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Berichterinnen und Berichter haben Fragerecht. Danach geben die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Berichterinnen und Berichter ihre Stellungnahme zum Vortrag und den Diskussionen ab.
- (4) In derselben Sitzung bestimmt die Habilitationskommission im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Thema und die Form für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und bestellt für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten; sie findet öffentlich statt und ist durch Aushang anzukündigen.
- (6) In der darauf folgenden nicht öffentlichen Sitzung der Habilitationskommission berichtet zunächst die bzw. der gemäß Abs. 4 benannte Berichterstatterin bzw. Berichterstatter über den Verlauf der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Danach wird entschieden, ob der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Diskussion sowie die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen des § 5 Abs. 4 und 5 genügt haben. Die Entscheidung über die Habilitation gemäß § 12 und – sofern beantragt – über die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 13 sollte nach Möglichkeit in derselben Sitzung getroffen werden.
- (7) Genügen die Leistungen in den Veranstaltungen nach Abs. 1 und/oder 4 nicht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und/oder 5, so wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach frühestens drei, spätestens nach 18 Monaten ein zweiter Versuch gewährt, welcher innerhalb eines Jahres schriftlich zu beantragen ist. Ist der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der obigen Absätze. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie bzw. er auf die Wiederholung oder genügt die Leistung wieder nicht, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12

Entscheidung über die Lehrbefähigung – Habilitation

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift, des erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung beschließt die Habilitationskommission in der sich an die Veranstaltung anschließenden Sitzung über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Der Zeitraum zwischen der Einreichung des Habilitationsantrags und der Entscheidung über die Habilitation soll im Regelfall nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (3) Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Es gelten § 7 Abs. 3 S. 2 bis 4 entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen bzw. Berichter strikt gewahrt bleiben.

§ 13

Entscheidung über die Lehrbefugnis – Venia Legendi

- (1) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt nur auf Antrag der oder des Habilitierten. Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation beim Dekanat gestellt werden. Wird diese Frist schuldhaft versäumt, so erlischt der Anspruch, sofern nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung damit verbundener Rechte und Pflichten dargelegt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis trifft die Habilitationskommission unverzüglich nach Stattfinden der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Die Erteilung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die oder der Habilitierte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der oder des Habilitierten gebunden.

§ 14

Beurkundung der Habilitation bzw. Venia Legendi

- (1) Stellt die bzw. der Habilitierte keinen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis oder wird der Antrag auf Erteilung der Venia Legendi abgelehnt, so ist die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnete Urkunde zu bestätigen, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 enthält. Mit erfolgreicher Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ geführt werden. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.
- (2) Die Verleihung der Venia Legendi erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichneten Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 enthält und das Fach bezeichnet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde. Nach Verleihung der Venia Legendi ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

§ 15

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät für Architektur. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr bzw. ihm erteilten Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung des Dekanats.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans kann dies auch in Form von Blockveranstaltungen erfolgen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen bzw. Hörer anwesend sind. Falls die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, ist das unter Angabe der Gründe der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe ein erneuter Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung gestellt werden kann.

§ 16

Umhabilitation

- (1) Wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits an einer anderen Universität die Habilitation erfolgt oder die Venia Legendi erteilt worden ist, entscheidet die Habilitationskommission im Verfahren der Umhabilitation darüber, ob einer Bewerberin oder einem Bewerber auf der Basis der dort erbrachten Leistungen die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Fakultät für Architektur erteilt werden soll.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation die Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden; ob und ggf. welche mündlichen Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 noch zu erbringen sind, entscheidet die Habilitationskommission.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die andernorts ggf. vollzogene Habilitation bzw. die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, welche die Bewerberin bzw. der Bewerber an der anderen Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. Die Bestimmungen des § 17 bleiben unberührt.

- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die Entscheidung über die Umhabilitation treffen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Verleihung der Venia Legendi gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf einige der Habilitationsleistungen teilweise oder ganz zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die bzw. der Habilitierte das Fach, für das die erweiterte Lehrbefugnis beantragt wird, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18 Erlöschen, Ruhen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit der Umhabilitation an eine andere Fakultät oder Universität,
 3. mit der Rechtskraft einer disziplinarrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verurteilung, die bei einer beamteten Privatdozentin bzw. einem beamteten Privatdozenten zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
 4. mit der Berufung auf eine Professur an einer anderen Universität.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 1. der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
 2. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 3. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie bzw. er ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat,
 4. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne gewichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Dekanin bzw. der Dekan. Die Feststellung bzw. Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft die Habilitationskommission mit Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 S. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 06.07.1993 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 393, S. 1310 – 1324) in der Fassung der Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 11.02.1997 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 454, S. 1622) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Habilitationsantrag vor In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Habilitationsrecht habilitiert werden wollen. Ein Jahr nach In-Kraft-Treten erfolgt die Habilitation nach den Regelungen vorliegender Habilitationsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 14.05.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.05.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg